

Amtsgericht Neuburg a.d. Donau

Az.: 1 C 408/14



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

am 26. Aug. 2015

Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

(Sanitär und Heizung),

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau durch den Richter am Amtsgericht Berger am 13.08.2015 auf Grund des Sachstands vom 03.08.2015 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 357,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.09.2013 sowie weitere 10,00 € zu zahlen.
2. Im Übrigen ist der Rechtsstreit erledigt.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Honorar in Höhe von € 357,00 für einen Eintrag im Internetforum „Business“ für die Laufzeit von 12 Monaten, Beginn am 28.8.2013, in Anspruch.

Die Geschäftsanbahnung erfolgte am 28.8.2013 über ein Telefongespräch zwischen dem Beklagten und einer Vertriebsmitarbeiterin der Klägerin, der Zeugin D.

Die Klägerin trägt vor, dass sie vom Beklagten im Rahmen des Telefongesprächs, welches auszugsweise in der Klagebegründung (S. 3 f, Bl. 13 f, d.A.) wiedergegeben ist, einen Auftrag für die Einrückung in das von der Klägerin betriebene elektronische Branchenverzeichnis, www. .de erteilt bekam.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte insoweit einen voll wirksamen Auftrag erteilt hat und deshalb die Jahresgebühr von € 357,00 brutto zzgl. € 10,00 für zwei Mahnschreiben zu bezahlen hat und beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 357,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.9.2013 sowie weitere € 10,00 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass kein rechtsgültiger, kostenpflichtiger Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, nachdem der Beklagte von der Klägerin unaufgefordert angerufen worden war und auch zuvor nicht in den Erhalt derartiger Anrufe eingewilligt hätte. Derartige Gewerbeanrufe würden eine unzumutbare Belästigung darstellen und ihn in seinem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus § 823 Abs. 1 BGB verletzen.

Der Beklagte ist darüberhinaus der Ansicht, dass der behauptete Vertrag nach §§ 134 BGB, 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG nichtig sei, nachdem die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG

als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB anzusehen ist. Hinsichtlich der Rechtsansicht des Beklagten wird insoweit auf dessen Schriftsatz vom 4.11.2014 (Bl.40 ff. d.A.) verwiesen.

Aus diesem Schriftsatz ergibt sich auch, dass sich nach Ansicht des Beklagten ein Schadensersatzanspruch unmittelbar aus § 823 Abs. 1 BGB (Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) ergibt, welcher, als Schadensersatzanspruch dem Zahlungsanspruch der Klägerin, sollte er bestehen, aufrechnungswise entgegengesetzt wird.

Hinsichtlich der Qualifizierung als Schutzgesetz tritt die Klägerin der Rechtsansicht des Beklagten entgegen. Sie ist letztendlich der Ansicht, dass es sich bei der Regelung des §§ 7 UWG um eine reine wettbewerbsrechtliche Ordnungsvorschrift handelt, zu der der Gesetzgeber keine weiteren Sanktionen angeordnet hat.

Hinsichtlich der Rechtsansicht der Klägerin wird insoweit auf deren Schriftsatz vom 4.11.2014 (Bl.40 ff.d.A.) Bezug genommen.

Der Beklagte erhob zunächst Widerklage mit den Anträgen:

Die Klägerin zu verurteilen, dem Beklagten Auskunft darüber zu erteilen,

1. welche personenbezogenen Daten sie über den Beklagten gespeichert hat und woher diese Daten stammen,
2. an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten weitergegeben werden,
3. für welchen Verwendungszweck die Daten gespeichert worden sind.

Zur Begründung nimmt der Beklagte Bezug auf die Regelungen nach §§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 2,3 BDSG.

Insoweit beantragte die Klägerin, die Auskunfts-Widerklage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass Auskunft nur über etwas verlangt werden kann, was noch nicht bekannt

Ist, Vorliegend habe aber der Beklagte selbst der Klägerin sämtliche Daten selbst mitgeteilt. Es sei keine Verwendung der Daten außerhalb des vertraglich vereinbarten Zweckes erfolgt. Ein Rechtsschutzinteresse an einer Auskunft bestehe nicht. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Widerklage nur die Funktion erfülle, den Streitwert in die Höhe zu treiben.

Mit Schriftsatz vom 21.5.15 erklärte der Beklagte den Rechtsstreit hinsichtlich der Widerklage für erledigt. Dieser Erledigungserklärung schloss sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 15.6.2015 an.

Im Termin vom 29.1.2015 wurde der Beklagte zum Klagevorbringen hinsichtlich Telefongesprächs angehört. Insoweit wird auf die Niederschrift vom 29.1.2015 (Bl. 80 f.d.A.) Bezug genommen.

Mit Schriftsätzen vom 11.7.2015 (Klägerin) bzw. vom 7.7.2015 (Beklagter) erklärten die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Entscheidungsgründe

(kurz gefasst gem. § 313 Abs.3 ZPO)

Die zulässige Klage erwies sich als in vollem Umfang begründet, nachdem zwischen den Parteien hinsichtlich der Aufnahme in das Branchenverzeichnis ein rechtswirksamer Vertrag zu Stande kam und Aufrechnungsansprüche des Beklagten nicht bestehen.

Hinsichtlich der Widerklage wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

- Nach dem insoweit substantiierten Sachvortrag der Klägerin und auch nach den Angaben des Beklagten im Termin vom 29.1.2015 war zwischen den Parteien eine Einigung hinsichtlich der Dienstleistung der Klägerin und deren Preis zu Stande gekommen. Aufgrund des Anrufs sind auch, entgegen der Darstellung des Beklagten, die Identität der Vertragspartner und die wesentlichen Vertragsbestandteile, wie Leistung und Preis, ausreichend festgelegt.

Der Beklagte hat letztendlich den insoweit schlüssigen Sachvortrag der Klägerin nicht substantiiert besprochen.

Im Gegenteil erklärt er auf Frage des Gerichts, dass das Telefongespräch sowie es aufgezeichnet wurde „wohl stattgefunden“ hat. Einzelheiten konnte er nicht mehr wiedergeben. Nach dem Vortrag der Klägerin, wie in deren Klageschrift (Bl.3, 13 d.A.) wörtlich wiedergegeben hat, ging das Gericht somit davon aus, dass der Beklagte einen Eintrag im Branchenverzeichnis „www.ebvz.de“ in Auftrag gegeben hat, so dass er grundsätzlich verpflichtet ist, den hierfür geschuldeten und vereinbarten Betrag zu entrichten.

- Der Vertragsschluss war auch nicht gem. §§ 134 BGB, 7 II Nr. 2 UWG nichtig, nachdem die entsprechende Regelung des § 7 UWG nicht als Verbotsgesetz anzusehen ist. Zwar mag es, entsprechend dem Vortrag des Beklagten, zutreffen, dass vereinzelt Gerichte, wie vom Beklagten zitiert, eine entsprechende Rechtsansicht vertreten haben. Das Gericht ging jedoch davon aus, dass § 7 entsprechend der Rechtsansicht der Klägerin weder nach den Gesetzesmateria-

lien noch nach der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung (es fehlt die Anordnung der Nichtigkeit bei einem Verstoß!) mehr darstellt, als einen Formalverstoß, welcher evtl. Sanktionen nach dem UWG ermöglicht, nicht jedoch sämtliche Rechtsgeschäfte, welche entsprechend telefonisch angebahnt wurden, nichtig macht.

Insbesondere ist anhand der Formulierung in der entsprechenden Regelung des § 7 UWG „ist unzulässig“ ein Anhalt dafür zu sehen, dass kein gesetzliches Verbot angeordnet werden sollte (vgl. Palandt, 69. Auflage, Anm. 6 a zu § 134 BGB).

- Dem Beklagten steht auch kein Aufrechnungsanspruch nach § 823 II BGB, 7 UWG zu, nachdem es sich bei der Regelung nach § 7 II Nr. 2 UWG auch um kein Schutzgesetz gem. § 823 II BGB handelt. Soweit ist zunächst festzustellen, dass § 9 UWG insoweit eine abschließende Regelung enthält, nachdem dort nur Schadensersatzansprüche gegenüber „Mitbewerbern“ geregelt sind. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch eines Vertragspartner widerspricht der Regelung nach dem UWG. Aus diesem Grund ist das UWG als Schutzgesetz in der Aufzählung bei Palandt (69. Auflage, Anm. 56 a ff zu § 823 BGB) nicht aufgeführt. Die vom Beklagten zitierte Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 5.8.2014 stellt sich nach Sachlage deshalb als die Wiedergabe einer Mindermeinung dar.

Auf die entsprechenden Rechtsausführungen der Klägerin, welches sich das Gericht zu eigen macht, wird ergänzend erwiesen.

- Schließlich besteht auch kein aufrechenbarer Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB in Form eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Insoweit wäre ein betriebsbezogener Eingriff, nämlich eine unmittelbare Beeinträchtigung des Betriebs als solcher bzw. eine Bedrohung seiner Grundlage erforderlich (vgl. Palandt, 69. Auflage, Anm. 128 zu § 823 BGB).

Zulässig sind in diesem Zusammenhang insbesondere sogar vergleichende Tests und auch Preisvergleiche, die in ihrer Art nach (Kritik, unsachkundige Vergleiche o.ä.) nicht zu beanstanden sind. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass ein Telefonanruf, dessen Wirkung problemlos durch dessen Beendigung zu minimieren ist, keinen diesbzgl. zielgerichteten Eingriff darstellt und auch keine Schadensersatzansprüche auslöst. Dies insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, spezielle Schadensersatzansprüche nach dem UWG nicht greifen.

- Nach den obigen Darlegungen bieten sich auch keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Anfechtbarkeit nach §§ 119, 123 BGB, so dass die Klageforderung insgesamt zuzusprechen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 91 a ZPO:

Hinsichtlich des Zahlungsanspruchs ist der Beklagte vollständig unterlegen, so dass er insoweit die Kosten zu tragen hat.

Dieselbe Kostentragungspflicht ergibt sich im Übrigen auch für die übereinstimmend erklärte Widerklage gem. § 91 a ZPO:

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entsprach es billigem Ermessen, dem Beklagten auch insoweit die Kosten aufzuerlegen, nachdem seine Widerklage nicht begründet war. Insbesondere konnte die Klägerin ausreichend dartun, auf welche Weise sie Daten des Beklagten erlangt hat. Insoweit trug die Klägerin mit Schriftsätzen vom 26.1.2015 und 15.6.2015 schlüssig und nachvollziehbar vor, dass der Beklagte sich in umfangreichen öffentliche Verzeichnisse eintragen ließ (die Klägerin legte insoweit ihrem Schriftsatz ein Verzeichnis mit 10 Interneteinträgen des Beklagten vor, Bl. 66 d.A.) Die Klägerin trug auch vor, dass die Daten des Beklagten unter „www.stadtbranchenbuch-bayern.de/waidhofen/ [html](#)“ zu entnehmen waren.

Nachdem hierauf der Beklagte im Schriftsatz vom 21.5.2015 selbst einräumte, dass sich die diesbzgl. Angaben der Klägerin „nicht widerlegen“ lassen, war davon auszugehen, dass, entweder, die begehrten Auskünfte ausreichend erteilt waren bzw. für entsprechende Auskunftsansprüche kein Rechtsschutzbedürfnis bestand:

Wer umfangreich selbst Einträge im Internet unter entsprechender Datenweitergabe vornimmt, setzt sich in Widerspruch zu eigenem Handeln, wenn in diesem Fall der Vertragspartner Auskunft über die Herkunft der Daten geben soll.

Auch der Umfang der in der Widerklage geltend gemachte Auskunftsanspruch erscheint nicht ausreichend begründet: Der Beklagte gibt zur Begründung lediglich die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen nach dem Bundesdatenschutzgesetz wieder, ohne jedoch fallbezogen die individuellen Ansprüche zu begründen.

Festzustellen ist auch, dass der Beklagte außergerichtlich keine diesbzgl. Ansprüche geltend gemacht hatte und die Klägerin im gerichtlichen Verfahren sofort entsprechende Erläuterungen gab, welche zu einer Erledigungserklärung führten. Nach der entsprechenden Anwendung des § 93 ZPO hatte somit letztendlich der Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Berger
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 13.08.2015

gez.
Neubauer-Fleck, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neuburg, 24.08.2015

Neubauer-Fleck, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig